

Wahlperiode 2020/2021

25.11.2020

Antrag

**der der Mitglieder des Studierendenparlamentes Till Petersen (Liste LINKS)
und Franziska Hildebrandt (SDS*)**

Solidarische Perspektiven bilden: Wissenschaft und Bildung bedarfsgemäß finanzieren

Das Studierendenparlament wolle beschließen:

- I. Das Studierendenparlament nimmt sich vor, in der Studierendenschaft über die Auseinandersetzung aufzuklären. Dazu wird dieser Aufruf verbreitet.
- II. ~~Es wird eine uniweite, studentische Vollversammlung eingeladen, zur Diskussion und Planung von Protestaktivitäten.~~

Der Antrag ist bzgl. Ziffer II. unzulässig und wird daher zurückgewiesen; es wird auf den angefügten Vermerk Bezug genommen.

Begründung:

Gerade in der tiefgreifenden Krise wächst der gesellschaftliche Bedarf an allgemeinwohlorientierten, demokratischen und gut ausgebauten Hochschulen. Die bisherige neoliberale Politik von Sozialstaatskürzung und Begünstigung von Banken wie Konzerne ist in der „Corona-Krise“ erheblich in Frage gestellt. Denn die aktuellen Herausforderungen wären nicht so groß, wenn nicht seit Jahren durch Kürzungen die allgemeinwohlorientierte Arbeit in den öffentlichen Einrichtungen erheblich eingeschränkt worden wäre. Für die Entwicklung und Durchsetzung von solidarischen Lösungen sind die Hochschulen jetzt erst recht gefragt. Die Universität Hamburg will, wie in ihrem Leitbild gefasst, diese Aufgaben wahrnehmen und „zur Entwicklung einer humanen, demokratischen und gerechten Gesellschaft beitragen“.

Vor diesem Hintergrund sind die mit dem Doppelhaushalt 2021/22 und dem Senatsentwurf für eine Hochschulvereinbarung angedrohten Kürzungen nicht hinnehmbar. Der Senat verweigert den – vor der „Corona-Krise“ zugesagten – gesamten Ausgleich des strukturellen Defizits, welches durch die mit der Schuldenbremse fixierte Steigerungsrate von 0,88 % bei tatsächlicher Tarif- und Preissteigerungsrate von gut 2 Prozent in den letzten Jahren entstanden ist. Deswegen müssen für den Erhalt der Grundstruktur die zugesagten Mittel aus dem Zukunftsvertrag zwischen Bund und Länder („HSP IV“)

eingepplant werden, worunter die Anzahl der Studienanfänger*innenplätze oder die Qualität des Studiums durch „Verbilligung“ der Lehre leiden müssten. Die nun zwar zugesagte Steigerungsrate des Grundbudgets der Uni von bis zu 2 Prozent bedeutet eine erkämpfte Verbesserung – das reicht aber bei Weitem nicht. Zu einem bedarfsdeckenden Grundbudget müssen auch zusätzlichen Aufgaben gegenfinanziert werden: Die Lehrer*innenbildungsreform mit verbesserter Betreuungsrelation, die Einhaltung und Weiterentwicklung des Code of Conducts für gute Beschäftigungsverhältnisse, die demokratische Digitalisierung, sowie die Zusagen zur Exzellenzstrategie. Die Universität Hamburg benötigt aktuell um den status quo in den kommenden Jahren annähernd halten zu können mindestens 30 Mio. Euro mehr an jährlichen Grundzuweisungen.

Diese angedrohte Kürzungspolitik ist zum großen Schaden von Bildung und Wissenschaft. Damit schadet sie allen Bürger*innen, denn sie schränkt die Universität darin ein, ihrem Anspruch gerecht zu werden, durch Bildung und Wissenschaft dem Wohle der Gesellschaft zu dienen und.

Diese Kürzungspolitik schadet auch allen, weil in öffentlichen Bereichen „gespart“ wird, in denen die Mittel besonders nachfragewirksam sind, weil sie dort nicht gehortet, sondern ausgegeben werden. Konjunkturpakete, die der Bevölkerung zugutekommen, und nicht wie aktuell in den Bilanzen der Großkonzerne und auf den Konten der Aktionäre verschwinden, sind zur solidarischen Bearbeitung der Krise nötig. Massive staatliche Investitionen zum Ausbau der öffentlichen Bereiche, in Infrastruktur, zur Sicherung der (Mindest-)Einkommen der Bevölkerung sowie für umfassende Beschäftigungsprogramme und einer Bildungsoffensive auch durch Ausbau der Studienplätze sind möglich und volkswirtschaftlich sinnvoll. Aus der Geschichte können wir lernen, dass die Antwort des New Deals – unter dem Druck starker außerparlamentarischer Bewegungen – in den USA die humane und soziale Antwort auf die tiefe Krise von 1929 gewesen ist – mit dem Ausbau des Sozialstaats, Arbeiter*innen-Rechten und der Besteuerung von Vermögenden. Die Kürzungspolitik unter Brüning in Deutschland hingegen bereitete den sozialen Nährboden für die Faschisten – durch Angst, Massenerwerbslosigkeit und Konkurrenzverschärfung. Heute muss deswegen die Schuldenbremsen-Politik umfassend beendet werden. Die Planung des Hamburgischen Senats, die „Corona-Kredite“ ab dem Jahr 2022 abzustottern und zusätzlich 250 Millionen Euro pro Jahr einzusparen, ist die Androhung weiterer Kürzungen im öffentlichen Bereich.

Besonders perfide ist es vom Hamburgischen Senat den Lockdown in den Hamburger Hochschulen für die Kürzungen der finanziellen Mittel zu nutzen, weil Diskussionen und Protest durch die Einschränkungen im Zuge der Corona-Pandemie erheblich erschwert sind.

Vermerk des EVP vom 26.11.2020 zur Vorlage 1920/49

Die Antragsteller begehren mit Ziffer II. die Einberufung einer Versammlung der Studierenden nach Art. 23 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Hamburg vom 20. Januar 1992.

Nach Ziffer 10.3 der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes vom 02. Juli 2020 gelten für Anträge die §§ 52 bis 62 sowie §§ 64 bis 66 der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2018 gelten im Übrigen sinngemäß fort.

Für Anträge die die Einberufung einer Vollversammlung der Studierenden betreffend wurde in dieser folgende Regelung getroffen:

„§ 58 - Behandlung von Anträgen auf Einberufung der Versammlung der Studierenden

(1) Anträge auf Einberufung der Versammlung der Studierenden (§ 52 Abs. 1 Nr. 8) können von einer Fraktion oder mehreren Fraktionen, die mindestens ein Viertel der Mitglieder des Studierendenparlamentes umfasst bzw. umfassen, oder vom AStA schriftlich und begründet eingebracht werden. Dem Antrag muss ein Vorschlag für Zeitpunkt und Tagesordnung der Versammlung der Studierenden zu entnehmen sein.

(2) Die Beratung eines Antrags auf Einberufung der Versammlung der Studierenden beginnt mit seiner mündlichen Vorstellung und Begründung durch die Antragsteller, gefolgt von einer allgemeinen Aussprache. Anträge auf Einberufung der Versammlung der Studierenden können nicht in einen Ausschuss überwiesen werden; es können keine Entschließungsanträge gestellt werden. Nach dem Ende der Aussprache ist über den Antrag abzustimmen.

(3) Der Antrag ist angenommen, wenn sich zwei Drittel der satzungsgemäßen Zahl der Mitglieder des Studierendenparlamentes für ihn aussprechen“ *(Hervorhebungen durch den Verfasser)*

Das Quorum des § 58 Abs. 1 Alt. 1 der GO vom 07.11.2018 ist vorliegend mit der Antragstellung durch die zwei Mitglieder des Studierendenparlamentes nicht erreicht.

Der Antrag wird daher (zumindest hinsichtlich der Ziffer II.) durch den Präsidenten als unzulässig zurückzuweisen sein.

Hamburg, den 26. November 2020

gez. Daniel Bouvain